

Satzung

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 17. Mai 1990 (BGBl I S. 926) i. d. Fassung vom 28. April 1993 (BGBl I S. 622) - in Verbindung mit Art. 23 BayGO (BayRS 2020-1-1-I, i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1995, GVBl S. 376) erläßt die Gemeinde Sankt Wolfgang nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Erding folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Sankt Wolfgang und Jeßling (Gde.-Teil Gumpenstätt) werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Der südöstliche Teil des Geltungsbereichs im Bereich der Fl.Nr. 682 und 640 Gemarkung Jeßling (im Lageplan schraffiert dargestellt) ist von allen genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen freizuhalten.

Je näher die Bebauung an diese Zone herangerückt wird, umso niedriger sind die Gebäude zu errichten.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Wolfgang, den 10.07.1996



Schwimmer

1. Bürgermeister

Maßstab 1 : 1000

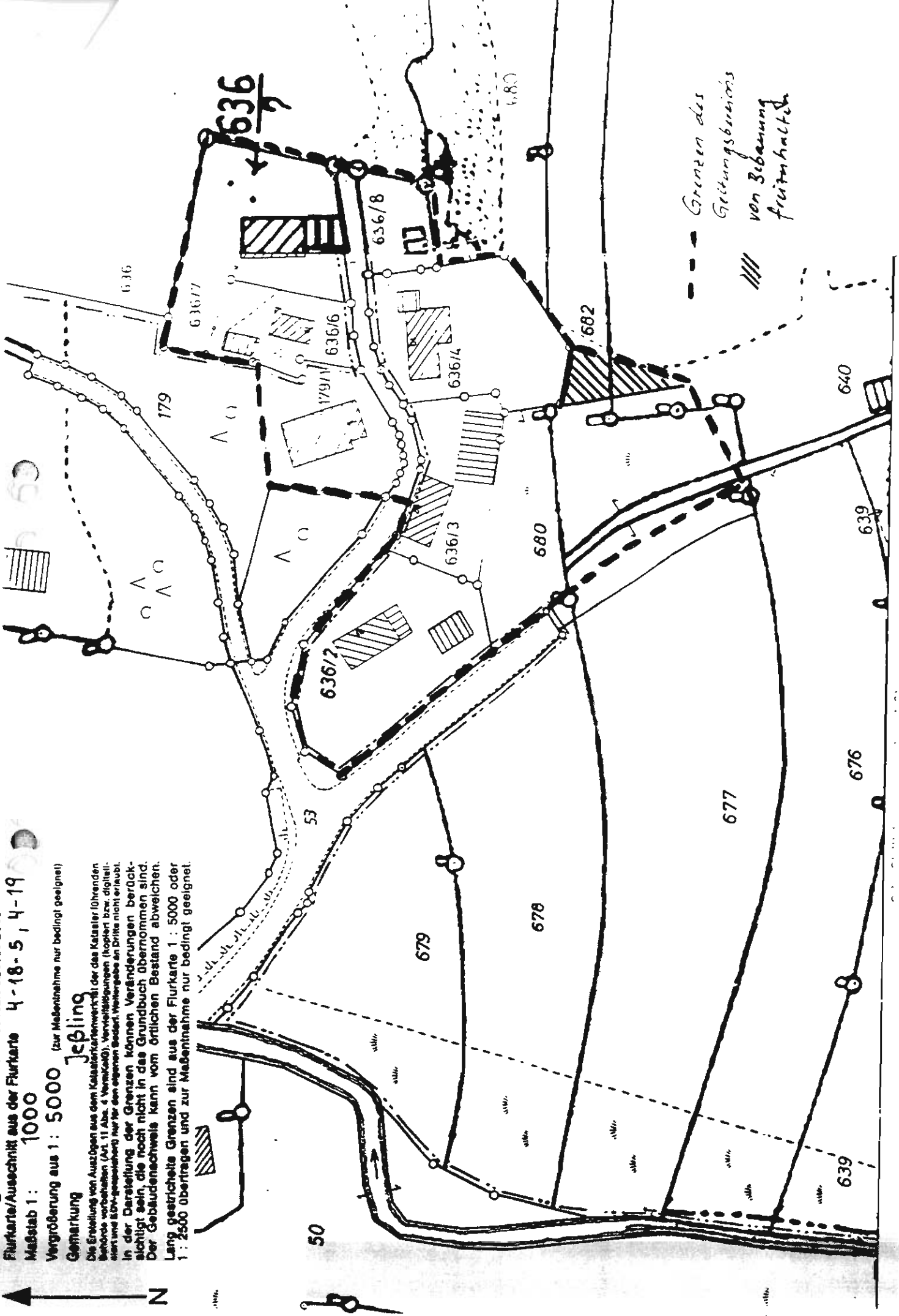
Vergrößerung aus 1 : 5000 (zur Maßnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung

Jespling

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk der das Kataster (Drehenden
Büchere vorarbeiten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG), Vervielfältigungen (kopiert bzw. digital-
isiert und EDV-gesteuert) nur für den eigenen Bedarf, Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtig-
t sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudemischweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder
1 : 2500 übertragen und zur Maßnahme nur bedingt geeignet.



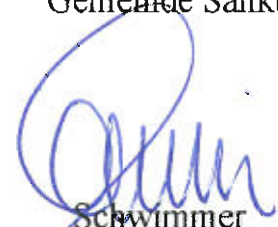
Grenzen des
Geltungsbereichs
von Bebauung
freihaltend

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des
Amts- und Mitteilungsblattes der Gemeinde Sankt Wolfgang vom 26.09.1996
Nr. 201/1996 Seite 3 veröffentlicht.

Sankt Wolfgang, den 26.09.1996

Gemeinde Sankt Wolfgang



Schwimmer
1. Bürgermeister *h*